

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ROHRBACH

MITGLIEDSGEMEINDEN: ERHARTING, NIEDERBERGKIRCHEN, NIEDERTAUFKIRCHEN



Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB zur Siebten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedertaufkirchen

Im Rahmen dieser Bauleitplanung wurde der Flächennutzungsplan der Gemeinde Niedertaufkirchen im Ortsteil Stetten, das bisher festgesetzte Dorfgebiet nach Norden, entlang der Bundesstraße B 299 um eine gewerbliche Parzelle mit ca. 4.250 m² erweitert. Hierbei plant der im Süden angrenzende Betrieb eine Erweiterung nach Norden. Zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedertaufkirchen wurde im Parallelverfahren der Bebauungsplan „Stetten II“ mit der 4. Änderung geändert.

Im Zuge des Verfahrens wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 3, 4 und 4a BauGB). Es besteht die Verpflichtung, zum Schluss eines Verfahrens eine zusammenfassende Erklärung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu erstellen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

1. Umweltbelange

Belange der Umwelt wurden im Zuge des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedertaufkirchen im Ortsteil Stetten nicht berührt.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde zweimal beteiligt, einmal nach § 3 Abs. 1 BauGB und einmal nach § 3 Abs. 2 BauGB. Seitens der Bürger wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

3. Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zweimal, einmal nach § 4 Abs. 1 BauGB und einmal nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Stellungnahme TÖB	Kurzzusammenfassung
1. Regierung von Oberbayern	Keine Einwände
2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Aufgrund der nicht vorhandenen Bodendenkmälern und der gesetzlichen Meldepflicht bei Auffinden von Bodendenkmälern wurde keine Änderung vorgenommen
3. Landratsamt Mühldorf a. Inn	<u>Ortsplanung, Immissionsschutz, Verkehrswesen, Naturschutz- und Landschaftspflege:</u> Keine Einwände <u>Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft:</u> Darstellung der Abwasserableitung wird lediglich im Bebauungsplan und nicht im Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) dargestellt
4. Industrie- und Handelskammer	Keine Einwände
5. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim	Kenntnisnahme, da zu den wasserrechtlichen Details eine Äußerung im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren erfolgt
6. Staatliche Bauamt Rosenheim	Keine Anpassung des Flächennutzungsplanes, da Sichtdreiecke bzw. Hinweise auf die von der Bundesstraße ausgehenden Emissionen gemäß § 5 BauGB nicht als Inhalt vorgesehen ist. Die

Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch: 8.00 – 12.00, 14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 – 12.00, 14.00 – 18.00 Uhr

Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

	entsprechende Abwägung erfolgt im Bebauungsplanverfahren Kenntnisnahme der Hinweise
7. Handwerkskammer für München und Oberbayern	Keine Einwände
8. Gesundheitsamt Mühldorf a. Inn	Keine Einwände
9. Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten	Keine Einwände
10. Handelsverband Bayern e.V.	Keine Einwände
11. Deutscher Wetterdienst	Keine Einwände



4. Gründe für die Plandurchführung

Aufgrund der fehlenden Flächen der bestehenden KFZ-Reparaturwerkstatt (Parzelle 30 des Bebauungsplanes Stetten II) ist eine Erweiterung der Betriebsfläche nach Norden vorgesehen. Hierbei muss neben der Änderung des Bebauungsplanes auch der Flächennutzungsplan der Gemeinde Niedertaufkirchen im Ortsteil Stetten als vorbereitender Bauleitplan geändert werden.

Rohrbach, 22.03.2022



S. Winkler
Erster Bürgermeister